

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

250 (20.10.1849)

Beilage zu Nr. 250 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 20. Oktober 1849.



G. 170. [31]. Laß. Liegenschafts-Versteigerung.

Am Montag, den 5. künft. Monats, Nachmittags 2 Uhr, werden auf dem Rathhause dahier nachbeschriebene Liegenschaften des Pflanzwirts Friedrich L. S. C. dahier einer freiwilligen Versteigerung unter Genehmigungsvorbehalt ausgesetzt, was mit dem Anfügen verhandelt wird, daß dieselben auch aus der Hand verkauft werden, wenn sich inzwischen Liebhaber einfinden sollten.

- 1) Zwei Sekter 49 Ruthen in der Dinglinger Vorstadt dahier, enthaltend:
 - a) ein zweistöckiges Wohn- und Wirtschaftsgelände mit zwei Balkenstellern und Realwirtschaftsrechtigkeit zum Pflug,
 - b) ein zweistöckiges Wohnhaus mit gewölbtem Keller,
 - c) ein zweistöckiges Saal- und Stallgebäude,
 - d) Scheuer und Stallung,
 - e) Oekonomiegebäude mit Stallungen, Remise und Heuboden,
 - f) Hofraum und Pflanz;
- 2) 4 Sekter 2 1/2 Ruthen Garten und Zugehör beim Pflanzwirthshaus.

Laß, den 18. Oktober 1849.
Bürgermeisteramt.
G r o ß v d t. Wittmann.



G. 169. [21]. Miffelbrunn. Liegenschafts-Verkauf.

Die Johann Gößliche Erbschaft dahier verkauft der Erbteilung wegen am 3. November d. J. im Wege öffentlichen Auktions:

- 1) 159 Juchert 1 Bierling 19 Ruthen und 74 Fuß Waldung, und
- 2) 34 Morgen 1 Bierling und 95 Ruthen Weidfeld, wozu Kaufsüßhaber mit dem Bemerkten föhlich eingeladen werden, daß besagte Steigerung im Bahnhause zum Auktionsorte dahier Vormittags 9 Uhr beginnt, die Bedingungen am Tage selbst bekannt gemacht werden, und fremde Steigerer sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Miffelbrunn, den 16. Oktober 1849.
Bürgermeisteramt.
G i r t.



G. 112. [22]. Nr. 4616. Mühle-Verpachtung.

Auf den Antrag des Vormunds des minderjährigen Andreas Weber zu Willigheim wird die vorhandene zu Willigheim an der Straße gegen Waldmühlbach gelegene Mahlmühle Montag, den 29. Oktober d. J., Mittags 12 Uhr, auf dem Rathhause zu Willigheim in öffentlicher Steigerung auf sechs Jahre verpachtet.

Das Werk enthält einen Gerb- und zwei Mahlgänge, eine Schwingmühle und Panzermühle, und befinden sich die Einrichtungen im vollkommenen Zustande, wozu noch etwa 1/2 Morgen Wiesen und 4 Morgen Feld mit in Pacht gegeben werden.

Die Mühle enthält gehörige Wohnungen, Scheuer, Stallungen, Keller und Schweinballe mit anstößendem großen Garten.

Dabei werden zwei Pferde und ein aufgestellter Wagen mit Zugehör gegen Baarzahlung mit veräußert werden.

Hierzu ladet man die Liebhaber mit dem Bemerkten ein, daß die Pachtbedingungen bei dem Notar in Willigheim offen liegen und täglich eingesehen werden können.

Das ganze Anwesen ist vortheilhaft gelegen und hat sich bisher stets eines gedeihlichen Betriebes erfreut, so daß ein tüchtiger Geschäftsmann auf einen guten Fortgang rechnen darf.

Mosbach, den 15. Oktober 1849.
Groß. bad. Amtsvorort Reudenuau.
S t a r d. Kühn, Notar.



G. 47. [33]. Pforsheim. Stipendien-Verleihung.

Wie bekannt, existiren dahier mehrere Stiftungen, welche dazu dienen, jährlich 6 Studierende mit je 100 fl. zu unterstützen, und zwar:

- a) aus der Geiger'schen Stiftung solche, welche ohne Unterschied der Religion Bürgerkinder sind von Pforsheim sind und Theologie studieren;
- b) aus dem Rör'schen Stipendium solche, welche zunächst Anverwandte des Stifters Kaspar Christoph Rör, sowohl väterlicher als mütterlicherseits sind, und beim Abgang von solchen auch andere Studierende aus der alten Markgraffschaft, und selbst Ausländer, gleichviel welcher Religion, wenn nur Stipendiat der rechten Augsburger Konfession zugehörig ist;
- c) aus dem Honen'schen Stipendium überhaupst jedem Studierenden.

Die Bewerber um diese Stipendien werden aufgefordert, ihre beschriebenen Gesuche innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen und dabei vorzulegen:

- a) ein Zeugnis über die Schulentsorgung, sowie über Betragen und Religionsbekenntnis;
- b) ein Zeugnis der Schulbehörde über Fähigkeit, die Unterstützung zu können und die Immatrikulation auf solcher;
- c) wenn sie sich in dem Prediger-Seminar, Schullehrer-Seminar, der Diakonen-Schule befinden, oder im polytechnischen Institut einem Fachstudium, der Fortwählfahrt, Bankausübender oder dem Ingenieurfach sich widmen, die Urkunde über die Aufnahme.

Pforsheim, den 4. Oktober 1849.
Gemeinderath als Stiftungsvorstand.
Z e r r e n n e r.

F. 904. [32]. Darmstadt.

Main-Neckar-Eisenbahn.



Fahr-Ordnung für den Winterdienst 1849-1850, am 15. Oktober anfangend.

I. Fahrten in der Richtung von Heidelberg nach Frankfurt.						II. Fahrten in der Richtung von Frankfurt nach Heidelberg.							
Stationen:	Personen-Züge:					Güterzug.	Stationen:	Personen-Züge:					Güterzug.
	II.	IV.	VI.	IX.	VIII.			III.	V.	VII.	X.	I.	
	Morgens.	Nachmitt.	Nachmitt.	Abends.	Nachmitt.			Morgens.	Nachmitt.	Abends.	Abends.	Morgens.	
Heidelberg	Abgang	8 15	1 20	5 20	3 10	2 50	Frankfurt	Abgang	8 15	1 20	5 20	3 10	2 50
Friedrichsfeld	Abgang	8 20	1 25	5 25	3 15	3 00	Langen	Abgang	8 20	1 25	5 25	3 15	3 00
Ladenburg	Abgang	8 25	1 30	5 30	3 20	3 05	Arheilgen	Abgang	8 25	1 30	5 30	3 20	3 05
Großsachsen	Abgang	8 30	1 35	5 35	3 25	3 10	Darmstadt	Abgang	8 30	1 35	5 35	3 25	3 10
Weinheim	Abgang	8 35	1 40	5 40	3 30	3 15	Eberstadt	Abgang	8 35	1 40	5 40	3 30	3 15
Demsbach	Abgang	8 40	1 45	5 45	3 35	3 20	Widenbach	Abgang	8 40	1 45	5 45	3 35	3 20
Deppenheim	Abgang	8 45	1 50	5 50	3 40	3 25	Zwingenberg	Abgang	8 45	1 50	5 50	3 40	3 25
Bensheim	Abgang	8 50	1 55	5 55	3 45	3 30	Bensheim	Abgang	8 50	1 55	5 55	3 45	3 30
Zwingenberg	Abgang	8 55	2 00	6 00	3 50	3 35	Deppenheim	Abgang	8 55	2 00	6 00	3 50	3 35
Widenbach	Abgang	9 00	2 05	6 05	3 55	3 40	Demsbach	Abgang	9 00	2 05	6 05	3 55	3 40
Eberstadt	Abgang	9 05	2 10	6 10	4 00	3 45	Weinheim	Abgang	9 05	2 10	6 10	4 00	3 45
Darmstadt	Abgang	9 10	2 15	6 15	4 05	3 50	Großsachsen	Abgang	9 10	2 15	6 15	4 05	3 50
Arheilgen	Abgang	9 15	2 20	6 20	4 10	3 55	Ladenburg	Abgang	9 15	2 20	6 20	4 10	3 55
Langen	Abgang	9 20	2 25	6 25	4 15	4 00	Friedrichsfeld	Abgang	9 20	2 25	6 25	4 15	4 00
Frankfurt	Ankunft	7 45	10 45	3 45	7 45	6 45	Heidelberg	Ankunft	10 52	3 52	7 52	—	9

III. Fahrten von und nach Mannheim, in direktem Anschlusse an obige Züge der Main-Neckar-Eisenbahn.

Stationen:	Personen-Züge:	Güterzug.				
II.	IV.	VIII.				
Morgens.	Nachmitt.	Abends.				
Mannheim	Abgang	8 15	1 20	5 20	3 10	2 50
Friedrichsfeld	Ankunft	8 15	1 20	5 20	3 10	2 50

Mit den Güter-Zügen VIII. und I. werden zugleich Personen in allen Wagen-Klassen befördert.

Darmstadt, im Oktober 1849.

G. 145. [32]. Nr. 4222. Mannheim. (Aufsorderung und Forderung.) Der Soldat im früheren 4. Infanterieregiment, Karl August Schöuble von Weinheim, Amts-Waldschütze, welcher sich schon im vorigen Jahre bei den revolutionären Bewegungen betheiligte, und nachher in die Schweiz flüchtete, ist nunmehr auch der Theilnahme an der letzten Revolution in der Art angeklagt, daß er öffentlich zum Auffstand aufforderte und mit Gewalt dazu antrieb. Da sich derselbe auf flüchtigem Fuß befindet, so wird er hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu stellen und zu verantworten, bei Vermeidung, daß sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntniß gefällt werden soll.

Desse Vermögensverwalter wird mit Befehl belegt und dessen Schuldner angewiesen, bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre Verbindlichkeit nicht zu entrichten. Sämmtliche zuständigen Behörden aber werden ersucht, auf den flüchtigen zu fahnden und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt an uns einliefern zu wollen, zu welchem Zwecke die Personbeschreibung beigefügt wird. Derselbe ist 27 Jahre alt, 5' 3" groß, hat starken Körperbau, gesunde Gesichtsfarbe, graue Augen, braune Haare, und eine proportionirte Nase, ist katholischer Religion und von Profession ein Glaser.

Mannheim, den 17. Oktober 1849.
Groß. Untersuchungskommission des vormaligen 4. Infanterieregiments.
Der Untersuchungsrichter:
R e h m. vdt. Nagel, A. J.

G. 73. [33]. Nr. 15,667. Pfingsen. (Aufsorderung und Forderung.) Dragoner Jüdel Frei von Döggingen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei Vermeidung der auf Defektion gesetzten Strafen entweder hier oder bei groß. Kommando des Reiterdepots Nr. 2 in Bruchsal zu stellen.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, auf Frei, dessen Signalement unten folgt, zu fahnden. Signalement.

Alter, 24 1/2 Jahre.
Größe, 5' 6".
Körperbau, schlank.
Gesichtsfarbe, gesund.
Augen, braun.
Haare, braun.
Nase, mittlere.

Pfingsen, den 11. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
v. L a r o c h e.

G. 74. [33]. Nr. 15,720. Pfingsen. (Aufsorderung und Forderung.) Dragoner Konr. Kurz von Honningen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen bei Vermeidung der auf Defektion gesetzten Strafen entweder hier oder bei groß. Kommando des Reiterdepots Nr. 2 in Bruchsal zu stellen.

Zugleich werden sämmtliche Behörden ersucht, den Kurz im Betretungsfalle entweder an uns oder an obiges Depotkommando transportiren zu lassen. Signalement.

Alter, 23 Jahre.
Größe, 5' 6" 3/4".
Körperbau, stark.
Gesichtsfarbe, gesund.
Haare, schwarz.
Augen, grau.
Nase, groß.

Pfingsen, den 12. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
v. L a r o c h e.

G. 57. [33]. Nr. 14,665. Zriberg. (Aufsorderung.) Im Juli dieses Jahres wurde von den durchziehenden Freischaren ein 13 1/2 Fuß langer Wagen mit hölzernen Rädern, niederen Leitern, wovon die eine etwas gekrümmt, und beide der Länge nach mit Latten versehen sind, dahier zurückgelassen. An der Deichsel befinden sich zwei wegzunehmende Aufsätze,

auf dem Wagen selbst ein guter, breiter Disch, und auf dem Scheitendeckel die Buchstaben F. U. □ F. U. Die Leitern sind an den Leitern mit Haken, und diese mit Schrauben befestigt.

Der etwaige Eigentümer wird anmit aufgefordert, zur Empfangnahme des Wagens gegen Entrichtung der Insektionsgebühren binnen 6 Wochen sich dießorts zu melden, widrigenfalls der Wagen als herrenlos veräußert und der Erlös dem Fiskus zufallen würde.

Zriberg, den 11. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
S a g.

G. 30. [33]. Nr. 20,366. Bonndorf. (Aufsorderung.) August v. Cieschmann, Oberleutnant beim früheren 4. Infanterieregiment, ist beschuldigt, bei Niederrennung der Ruchbach-Brücke zu Grimmeshofen sich betheiligte zu haben. Derselbe wird aufgefordert, wegen dieses Verbrechens binnen 14 Tagen um so gewisser sich dahier zu verantworten, als sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung gegen ihn erkannt würde.

Bonndorf, den 13. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
S i e b.

G. 175. Nr. 29,865. Durlach. (Aufsorderung.) Jakob Vogel und Friedrich Thier, Beide von Delmsheim, sollen in einer Untersuchungssache dahier vernommen werden. Da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sie aufgefordert, sich dahier zu stellen. Zugleich ersuchen wir sämmtliche Behörden, diese Leute auf Verreten hier zu weisen.

Durlach, den 18. Oktober 1849.
Groß. bad. Oberamt.
R o s h i r t.

G. 105. [32]. Nr. 26,536/37. Vörsach. (Aufsorderung.) Ludwig Isler von Efringen und Andreas Keller von Efringen sind angeklagt, die revolutionäre Gewalt zur Abwendung von Erektionsstruppen in das Oberland verbracht zu haben. Weill sie flüchtig sind, werden sie aufgefordert, binnen 8 Tagen über die ihnen zur Last gelegten Verbrechen sich an der zu erklären, widrigenfalls das Erkenntniß nach Lage der Akten erfolgt.

Vörsach, den 8. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
W o f f i n g e r.

G. 67. [32]. Nr. 27,240. Mosbach. (Aufsorderung.) Die Witwe des verstorbenen Bürgermeisters und Jähringerhofwirts Joh. von Aglasterhausen, Katharina, geb. Solz, hat um Einweisung in Besiz und Genutz der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten, nachdem dessen Kinder auf die väterliche Erbschaft verzichtet haben.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Verlassenschaftsmasse zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 4 Wochen anzumelden, indem sonst ohne Weiteres dem Begehren dieser Witwe stattgegeben werden wird.

Mosbach, den 10. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt Reudenuau.
L i c h t e n a u e r. vdt. Eisenhut.

F. 812. [33]. Nr. 10,343. Rheinbischofsheim. (Aufsorderung.) Die Rosina Lind von Freistadt hat sich ohne Erlaubnis von Hause entfernt, und ist dem Vernehmen nach nach Nordamerika ausgewandert.

Dieselbe wird andurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen, und über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls gegen sie nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 verfahren wird.

Rheinbischofsheim, den 28. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
P f e i f f e r.

F. 720. [22]. Nr. 10,181. Rheinbischofsheim. (Bekanntmachung.) Sonntags frühe den 16. d. M. wurde unweit des Baidhens Alldruck zwischen

Reutesheim und Boderweier auf Boderweierer Gemeinung ein mit J bezeichnetes, 65 Pfund brutto, und 63 1/2 Pfund netto wiegendes, baumwollenes Sack- und Halsstück in 10 Paqueten, im ungefähren Werth von 200 fl., enthaltendes Ballot aufgefunden.

Einige Ansprüche an dasselbe sind binnen 6 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Baaren für konfiszirt erklärt und der Joffasse zugewiesen würden.

Rheinbischofsheim, den 30. September 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
P f e i f f e r.

G. 149. [31]. Nr. 10,538. Korf. (Bekanntmachung.) J. S. Pfarrer Bohm's Witwe von Karlsruhe, Klägerin, gegen Geometer Stierlin von Korf, Beklagten, Forderung betreffend.

Dem Beklagten wird aufgegeben, die Klägerin mit ihrer eingeklagten Forderung, im Betrage von 111 fl. 5 kr. für verabreichte Kost und Darlehen, binnen 21 Tagen zu befriedigen, widrigenfalls auf Anrufen der Klägerin für zugestanden erklärt würde.

Da der Beklagte flüchtig ist, so wird ihm gegenwärtige Verfügung auf diesem Wege eröffnet.

Korf, den 6. Oktober 1849.
Groß. bad. Bezirksamt.
S e d. vdt. Straub.

G. 174. [21]. Nr. 47,266. Heidelberg. (Bekanntmachung.) In Sachen des Mathä Fehrendach von Bräunlingen gegen Callus Maier von Heidelberg, Forderung betreffend.

Bird die von dem Beklagten gegen das dießseitige Urtheil vom 10. Februar d. J. angelegte Berufung wegen veräußelter Aufstellung und Einführung der Beschwerde für verfallen erklärt.

Da der Beklagte flüchtig ist, so wird ihm dieses auf gegenwärtigem Wege eröffnet.

Heidelberg, den 16. Oktober 1849.
Groß. bad. Oberamt.
S c h a a f f. vdt. Graf.

F. 991. [33]. Nr. 27,107. Mosbach. (Bekanntmachung.) J. S. der groß. General-Staatskasse in Karlsruhe gegen den praktischen Arzt Müller von Aglasterhausen, Entschädigung und Rückforderung betreffend.

Die Klägerin trägt vor: Der Beklagte habe sich bei dem letzten Aufstande als sogenannter Zivilkommissar in Aglasterhausen, und zuletzt noch im Oberlande durch Ausführung von Aufträgen der hochverrätherischen Regierung betheiliget.

Aus letzterem Anlasse habe er auf Anweisung des sog. Finanzministers Pennisch vom 23. Juni d. J. aus der General-Staatskasse den Betrag von 20 fl. erhalten.

Sie fordert nun diese Zahlung als Zahlung zur Ungebühr mit Zinsen vom Tage des Empfanges zurück.

Ferner behauptet dieselbe, daß der Beklagte als Theilnehmer an dem hochverrätherischen Aufstande zum Erlaß des dadurch für den Staat entstandenen Schadens wegen verlorenem oder entwertetem Kriegsmaterial, vergewalteten und geraubten Staatsgeldern etc. in dem später zu liquidirenden Betrage, sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern ver-

bindlich sey, und beantragt, ihn auch hierzu zu verurtheilen.

Schließlich bittet dieselbe, zur Sicherung beider Forderungen, da der Beklagte sich auf sämtlichem Fuße befindet, auf dessen sämtliches Vermögen Arrest zu legen und denselben in sämtliche Kosten zu verurtheilen.

Zur Begründung des Arrestgesuches wird sich auf die notorische Flucht des Beklagten, auf die Untersuchungsakten und die betreffende Anweisung und Quittung über den erhaltenen Betrag berufen; das Gesuch ist daher nach §. 676 und 686 der P. D. rechtlich begründet.

Es wird deshalb unter Eröffnung auf diesem Wege an den künftigen Beklagten

verfügt:

- 1) Es sey sämtliches Vermögen des Beklagten mit Arrest zu belegen, demzufolge a) dem Beklagten die Veräußerung seines liegenden Vermögens zu untersagen; b) dessen Fahrnisse in sichere Verwahr zu nehmen; c) dessen Schuldauern aufzugeben, bei Vermögen nochmaliger Zahlung an den Beklagten keine Zahlung zu leisten.

2) Es sey Tagfahrt zur Verhandlung der Klage und zur Rechtfertigung des Arrestes anzuordnen auf

Dienstag, den 6. November d. J.,

Morgens 8 Uhr,

und dazu der Beklagte unter dem Rechtsnachtheil vorzuladen, daß bei seinem Ausbleiben das Thatsächliche des Klagevortrags für zugestanden, jede Einrede gegen die Klage oder den verfügten Arrest für veräußert erklärt, und das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt würde.

Die Klägerin hat in der Tagfahrt den Arrest durch vollständige Bescheinigung ihrer Ansprüche und des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu rechtfertigen, widrigenfalls der Arrest wieder aufgehoben würde.

Mosbach, den 10. Oktober 1849.

Großh. bad. Bezirksamt Neudenu.

W o d e m ü l l e r.

vd. B i s t, A. J.

G. 68. [33. Nr. 9988. Paslach. (Dessentliche Vorladung.)

In Sachen

der Ehefrau des Rabenwirths Franz

Nich. Grieshaber, Philippine, geb.

Fauz, von Paslach, Klägerin,

gegen

ihren Ehemann, derzeit künft. Beklagten,

Vermögensabsonderung betr.

hat die Klägerin durch Advokat K e e gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, welche auf folgende Thatsachen gegründet wird:

Die Klägerin habe sich im Jahr 1837 nach den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft verheiratet; sie habe ein Vermögen von 2966 fl. 45 kr., bestehend aus baarem Gelde und Kapitalien, in die Ehe eingebracht.

Der Beklagte habe sich bei der letzten Mairevolution betheiliget, sey hierwegen in Untersuchung gezogen, jedoch künft. und sein Vermögen mit Beschlag belegt. Das aufgenommene Vermögen konstatire zwar 16,000 fl., es seyen jedoch bereits mehr Schulden angemeldet worden.

Aus diesen Thatsachen, zu deren Bescheinigung sich auf die betreffenden Amtverzeichnisse und amtlichen Untersuchungsakten berufen wird, ergebe sich das Vorhandenseyn einer Gefahr des Verlustes des Vermögens der Klägerin.

Es wird auf diese Klage Ladung verfügt und Tagfahrt zur Verhandlung auf

Montag, den 22. Oktober d. J.,

Morgens 8 Uhr,

anberaumt, wozu Beklagter mit dem Androhen vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Einrede für veräußert erklärt würde.

Paslach, den 13. Oktober 1849.

Großh. bad. Bezirksamt

J ä n g l i n g.

G. 134. [31. Nr. 18,427. Schönau. (Dessentliche Vorladung)

In Sachen

der Johanna Thoma, geb. Niefe-

rer, zu Todtnau, Klägerin,

gegen

ihren Ehemann Karl Thoma von da,

Beklagten,

Vermögensabsonderung betr.

Johann Michael Thoma, Papierfabrikant zu Todtnau, hat unter Vorlage einer mit der Genehmigung des Beklagten zum gerichtlichen Auftreten versehenen Vollmacht folgende Klage für seine bei ihrem Manne im Auslande befindliche Söhnerin erhoben:

Die Klägerin hat sich im Oktober 1845 verheiratet, und vor Abschluß der Ehe den 10. Oktober 1845 mit dem Beklagten einen in öffentlicher Form errichteten Vertrag abgeschlossen, wornach sie von ihren Eltern eine Ehesteuer von 5000 fl. erhalten hat.

Die Brautleute haben zur Beurtheilung ihrer ehelichen Verhältnisse sowohl rückwärts ihres damaligen als künftigen liegenden und fahrenden Vermögens die allgemeine Gütergemeinschaft als maßgebend erklärt, jedoch mit dem besondern Gebot, daß jedes der beiden Brautleute von seinem damaligen und künftigen Einkommen 5000 fl. von der eingegangenen Gemeinschaft ausschloß, und bei Auflösung der Ehegemeinschaft als verlegenschaftlich und vorbehalten zum voranzurückgehenden sich vorbehalt.

Die der Klägerin von ihren Eltern zugesicherte Ehesteuer haben diese auch sofort ausbezahlt, wie die in Sanden derselben befindlichen, vom Beklagten angekauften Quittungen ausweisen, und wie dieses aus den Gesellschaftsrechnungen, welche der Letztere mit seinen Mitgesellschaftern Johann Michael Thoma, Vater und Sohn darauf abgeschlossen hat, hervorgeht.

Die Klägerin ist nun aber veranlaßt, zur Sicherung ihres vorbehaltenen, in keine Gemeinschaft gefallenen Einkommens von 5000 fl. mit der gegenwärtigen Vermögensabsonderungsklage aufzutreten, weil sie in Gefahr steht, dasselbe zu verlieren.

Diese Gefahr ergibt sich daraus, daß der Beklagte nach der jüngsten Gesellschaftsrechnung kein Guthaben an seine Mitgesellschafter mehr hat, vielmehr mit einer Schuld von 700 fl. dort erscheint, daß er seine Gesellschaftsrechte veräußert, ein Haus erbaute, welches ihm einen Verlust von beläufig 5000 fl. bis 6000 fl. verursacht, daß er ferner an den jüngsten politischen Ereignissen betheiliget, sich deshalb schuldig macht und so eine Beschlagnahme auf sein etwa noch disponibles Vermögen veranlaßt.

Auf solche Weise ist nun die Klägerin wohl mehr als in Gefahr, daß der Beklagte nicht mehr im Stande, wenigstens zu befürchten sey, daß sein Vermögen nicht mehr hinreiche, um die Einbringensforderung der Klägerin zu decken. Unter Bezug darauf und auf L. R. S. 1343 wird die Bitte gestellt:

Die von der Klägerin nachgesuchte Vermögensabsonderung finde statt, und es sey dieselbe, nachdem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, nach gesetzlicher Vorschrift durch die zuständige Behörde zu vollziehen, der Beklagte aber in die Kosten zu verurtheilen.

Es wird nun Ladung auf die Klage erkannt, und Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf

Dienstag, den 6. November d. J.,

früh 8 Uhr,

anberaumt, und der Beklagte unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß im Falle des Nichterscheinens der thatsächliche Vortrag der Klage für zugestanden und die Schulden des Beklagten für veräußert erklärt werden würden.

Schönau, den 1. Oktober 1849.

Großh. bad. Bezirksamt

Z h i e r g ä r n e r.

vd. F. R o s i n g e r,

Adv. jur.

G. 166. [31. Nr. 10,913. Möstlich. (Vorladung.)

In Sachen

der Maria S e h l e, verheiratete Wal-

ser von Möstlich,

gegen

ihren Ehemann Leopr Peter Wasser

dasselb.,

Vermögensabsonderung betr.

Rechtsanwalt S t r a u b hat Namens

der Ehefrau des ehemaligen Hauptlehrers Peter Wal-

ser darüber folgende Klage gegen diesen vorgetragen:

Im Jahr 1840 haben sich die Ehefrau in

miteinander verheiratet, und es brante die Ehefrau in

die Ehe ein in Fahrnissen und Fortreibungen bestehendes Vermögen von 1000 fl.

Ein Ehevertrag ist zwischen denselben nicht abgeschlossen worden, es besteht somit zwischen ihnen die gesetzliche Gütergemeinschaft.

In diesem Jahre gerieth nun der Ehemann in Untersuchung, der er durch die Flucht sich entzog, in Folge dessen dann sein Vermögen mit Beschlag belegt worden ist.

Dieser Umstand für den Ehemann, ohne Gelegenheit irgend eines Verdienstes, so wie die in Aussicht stehende Beitragspflicht desselben zu bedeutenden Untersuchungskosten, bringen nun das eheliche Verbringen in die äußerste Gefahr, weshalb eine Klage auf Vermögensabsonderung nach Ansicht des L. R. S. 1443 sich als wohlbegründet darstellt.

Es wird daher gebeten, Ladung zu verfügen, den auf künftigen Fuße befindlichen Beklagten vorzuladen und auf geflogene Verhandlung zu erkennen, daß das Vermögen der streitenden Theile, welches dieselben in die Ehe einbrachten, nach Maßgabe der bestehenden Gütergemeinschaft abzulohnen sey, und Beklagter die Kosten dieses Streites zu tragen habe.

Zur mündlichen Verhandlung über diese Klage wird Tagfahrt auf

Dienstag, den 6. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

angeordnet, wobei der Beklagte sich vernehmen zu lassen hat, widrigenfalls der thatsächliche Inhalt der Klage für zugestanden angenommen, und jede Schuldrede für veräußert erklärt würde.

Dieses wird dem auf künftigen Fuße befindlichen Beklagten auf diesem Wege öffentlich zur Kenntniß gebracht.

Möstlich, den 26. September 1849.

Großh. bad. Bezirksamt

S t e i n.

G. 148. [21. Nr. 17,263. Redarbischofsheim. (Dessentliche Vorladung.)

In Sachen

gegen

die ledigen Johana P a m m e l, Anton

B o m b a n t, und Joseph Müller von

O b e r g i m p e r n,

Forderung betreffend.

Rechtsanwalt H o r m u t h von Redarbischofsheim

hat gegen den ledigen Joh. P a m m e l, Ant. B o m b a n t, und Joseph Müller von Obergimpren folgende Klage erhoben:

Die Beklagten wären dahier wegen des am 31. Dezember v. J. erfolgten Todes, und hätten den

Vertrag in Untersuchung genommen, und hätten den

Kläger mit ihrer Verteidigung beauftragt; Kläger

habe seinen Auftrag erfüllt, und seine unterm 24. Juli

d. J. von großh. Hofgerichte betrettenen Defensiven

belieben sich auf 35 fl. 25 kr. Die Beklagten seyen

aus der Haft entsprungen, und zur Zeit noch künft.,

beziehe sich auf L. R. S. 2002 und §. 272 der P. D.,

stelle das Begehren, die Beklagten unter sammtver-

bindlicher Haftbarkeit für schuldig zu erklären, binnen

14 Tagen bei Zwangsvermeidung 38 fl. 25 kr. nebst

Verzugszinsen vom Tag der öffentlichen Ladungs-

verkundung an Kläger zu bezahlen und die Kosten zu

tragen.

Zur mündlichen Verhandlung auf diese Klage wird

Tagfahrt auf

Donnerstag, den 22. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, und hiezu die Theile oder deren Bevoll-

mächtigte vorgeladen, die Beklagten unter dem Rechts-

nachtheil, daß bei ihrem Ausbleiben der thatsächliche

Klagevortrag für zugestanden und jede Schuldrede für

veräußert erklärt würde.

Dies wird mit Bezug auf §. 272 Nr. 3 der P. D.

den künftigen Beklagten hiermit bekannt gemacht.

Redarbischofsheim, den 11. Oktober 1849.

Großh. bad. Bezirksamt

F r e t t e r.

G. 90. [22. Nr. 20,361. Bonndorf. (Vorladung.)

In Sachen

der großh. Generalstaatskasse, Kläge-

rin, Implorantin,

gegen

Schneider Johann H i l t m a n n von

B o n n d o r f, Beklagten, Imploranten,

Entschädigung und Rückforderung

betr.

Itug bei diesseitigen Gerichte die Klägerin vor:

Der Beklagte sey am letzten Aufstade ein sehr thätiger

Theilnehmer gewesen, und habe deswegens für

den dem Staate dadurch zugegangenen ungewöhnlichen

Schaden aller Art, insbesondere durch Verlust an Geld

und Kriegsmaterial, sammtverbindlich mit den

übrigen Theilnehmern einzusetzen. Dieser Schaden betrage, gering angeschlagen, 3 Millionen Gulden. Der Beklagte habe aber auch während der Empörung aus der klagerschen Kasse Zahlungen erhalten, die von ihm zu restituiren:

a) in der Eigenschaft als Zivilkommisär auf Anweisung der provisorischen Regierung am 1. Juli d. J. an Gebühren und Auslagen 181 fl. — kr.

b) in der Eigenschaft als Mitglied der konstituierenden Versammlung durch Vermittlung des ständischen Archivars am 20. Juni d. J. 42 fl. 33 kr.

Summa 223 fl. 33 kr.

Diese Zahlungen seyen nun deswillen rückverlangt, weil die revolutionären Machtüber Staatsgelder als fremdes Eigentum rechtlich nicht verfügen konnten, weil die großh. Generalstaatskasse nicht in freier Entschließung gehandelt, eine Zahlung zur Ungelübte geleistet, und weil die Verrichtungen, für welche der Beklagte fragliche Summen empfangen, als verbrecherische erschienen, und er daher entschädigungspflichtig.

Gestützt auf diese Thatsachen wurde gebeten, zu erkennen:

Der Beklagte sey schuldig, unter dessen sammtverbindlicher Haftbarkeit-Erklärung mit den übrigen Theilnehmern an dem letzten Aufstade zum Erlasse des dem Staate durch denselben zugegangenen Schadens im Betrage von 3 Millionen Gulden, die empfangenen Gelder im Betrage von 223 fl. 33 kr. nebst Zins à 5 % vom Empfangstage rückverlangt, unter Verfallung derselben in die Kosten.

Da der Beklagte auf künftigen Fuße, wurde zugleich mit diesem Begehren zu eventueller Sicherung des berechnigten Urtheilsvollzugs um Arrestanlage auf sämtlich bewegliches und unbewegliches Vermögen des Beklagten gebeten.

Da der Beklagte künft., die rückgeforderten Beträge gehörig beschneidet, ergeht mit Hinsicht auf L. R. S. 1382, 1383 lit. d, 1235, 1131, 1133, §. 676, 685, 686 und 689 der P. D.

B e s c h l u ß.

1) Wird sämtlich bewegliches und unbewegliches Vermögen des Beklagten mit Arrest belegt.

2) Wird Tagfahrt zur Verhandlung in der Hauptsache und zur Rechtfertigung des Arrestes auf

Samstag, den 3. November d. J.,

früh 8 Uhr,

angeordnet, wozu beide Theile vorgeladen werden, die Klägerin unter dem Androhen, daß bei ihrem Ausbleiben der Arrest wieder aufgehoben würde, der Beklagte unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß im Falle seines Ausbleibens in der Hauptsache das Thatsächliche des Klagevortrags für zugestanden, alle Schuldreden dagegen für veräußert erklärt würden, das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.

3) Diese Verfügung wird dem Beklagten, da er künft., auf diesem Wege bekannt gemacht.

Bonndorf, am 12. Oktober 1849.

Großh. bad. Bezirksamt

S i e b.

G. 101. [32. Krim. S. O. Nr. 2737. II. Senat. Freiburg. (Urtheil.)

In Untersuchungssachen

gegen

Soldat Heint. Michael Steiert von

Freiburg, und Konsothen,

wegen Verwundung,

Es sey Soldat Heint. Michael Steiert der

Verwundung des Korporals Rudolph Schent

von Basel für schuldig zu erklären, und deshalb

zu einer zweijährigen gemeinen Zuchthausstrafe,

welche in dem neuen Männerzuchthause zu Bruch-

sal in schweymermonatlicher Einzelhaft zu erfüllen

ist, zur Tragung der Kur- und Straferhebungskosten

unter Haftbarkeit für Alle zu verurtheilen.

B. R. W.

So geschähen

Freiburg, den 11. Mai 1849.

Großh. bad. Hofgericht des Oberrheinkreises.

gr. W o l l. (L. S.) gr. K e i n e r.

Da der Aufenthalt des Heint. Michael Steiert unbekannt, so wird ihm vorstehendes Urtheil auf diesem Wege öffentlich bekannt gemacht. Zugleich bitten wir, auf denselben zu haben und ihn im Betretungsfalle gefänglich anher einzuliefern.

Lörrach, den 14. September 1849.

Großh. bad. Bezirksamt

B o l l i n g e r.

G. 34 [33. Nr. 18,911. Baden. (Urtheil.)

In Sachen

der Dionys Griffl's Ehefrau, Bar-

bara, geb. O e n s u s, von Kartung,

gegen

ihren Ehemann,

Vermögensabsonderung betr.

wird auf geflogene Verhandlungen zu Recht erkannt:

Die zwischen den Parteien bestehende Güter-

gemeinschaft sey für aufgelöst zu erklären, und

das eheliche Vermögen abzulohnen, und aus

demjenigen des Ehemannes zu ergänzen, unter

Verfallung des Beklagten in die Kosten.

B. R. W.

Baden, den 12. Oktober 1849.

Großh. bad. Bezirksamt

B i l l a r z, vdt. Püner.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

Mit Rücksicht auf die vorliegenden gerichtlichen Ge-

schäftsakten, und nach Ansicht des L. R. S. 1356, 1443

u. ff., sodann P. D. §. 169 wurde, wie geschähen, er-

kannt.

Zur Beglaubigung:

Püner.

F. 967. [33. Nr. 16,136. Lörrach. (Versä-

mungserkenntniß)

In Sachen

der großh. Generalstaatskasse zu Karlsruhe

gegen

Defonom S c h e f f e l t von Sleinen,

Entschädigungsforderung und

Arrest betr.

In Erwägung, daß bei der heutigen Tagfahrt von

Seite des Beklagten Niemand erschienen ist, dagegen

Namens der Klägerin der großh. Obereinnehmer

D a u e r dahier unter Vorlage der Vollmacht und der

Originalurkunden nicht nur um Erkennung der Fort-

dauer des Arrestes, sondern auch um Auspruch der angebotenen Rechtsnachtheile und zugleich um Urtheil in der Hauptsache selbst gebeten hat;

In weiterer Erwägung, daß, was das Arrestgesuch anbelangt, dasselbe durch die vorgelegten Urkunden hinsichtlich des Anspruchs auf Rückersatz der bezogenen Diäten u. s. w. und bezüglich der weitem Entschädigungsforderung durch die Offenfundigkeit der Betheiligung des notorisch künftigen Beklagten an dem letzten Aufstade, sowie durch die Offenfundigkeit des dem Staate hiedurch zugegangenen Schadens im Betrag von wenigstens 3,000,000 fl. gerechtfertigt, nicht minder aber auch, was die Ansprüche der Klägerin in der Hauptsache betrifft, dieselben ebenfalls durch die gleiche Urkunde und durch den notorisch dem Staate zugegangenen Schaden erwiesen erschienen; —

wird mit Bezug auf die öffentliche Ladungsverfügung vom 15. September d. J., Nr. 24,194, und die Vertheilung vom 24. September, Nr. 24,197, nach Ansicht der L. R. S. 1382 und 1352 d, §. 693, 694, 699, 330, 670, 671, 272, und 169 Prozedurordnung erlassen das

V e r s ä m m l u n g s e r k e n n t n i s s.

Der thatsächliche Vortrag der Klage sey für zugestanden, jede Schuldrede für veräußert, der unterm 15. September d. J. verfügte Arrest auf das Fahrniß- und Liegenschaftsvermögen des Beklagten für fort-

bauernd, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten des Streits für schuldig zu erklären,

a) die widerrechtlich bezogenen Diäten und Reisetkosten mit 33 fl. verzinlich zu 5 % vom 18. Juni d. J., und mit 14 fl. 30 kr. verzinlich zu 5 % vom 25. Juni d. J., und außerdem

b) als Theilnehmer an dem letzten Aufstade den dem Staate dadurch zugegangenen Schaden im Betrage von 3,000,000 fl. sammtverbindlich mit den ü